

Nichtamtlicher Theil.

Eine Entscheidung des Reichsgerichts über Nachdruck.

In einer von mir als Anwalt eines Betheiligten neuerlich an das Reichsgericht gebrachten Nachdrucksprozefsache hat dieser Gerichtshof ein Urtheil erlassen, welches vermöge der darin zur Erörterung gelangten Prinzipfragen von so hoher Bedeutung für das deutsche Autorrecht geworden ist, daß ich mich gedrungen finde, das Wesentliche aus dieser Entscheidung hierdurch zur Kenntniß der nächst interessirten Kreise zu bringen.

Zum Verständniß des Streitfalles sei zunächst bemerkt, daß der Verlagsbuchhändler G. Schirmer in New-York durch Vermittelung eines in Leipzig wohnhaften Musikalienhändlers das von Charles Gounod componirte Oratorium „Redemption“, dessen ausschließliches Eigenthum vertragsmäßig auf den Inhaber der Firma Novello Ewer & Co. in London übergegangen war und welches durch Eintragung in die Bücherrolle der Kreishauptmannschaft zu Leipzig auf Grund der Sächsisch-Englischen Staatsverträge vom 13. Mai 1846 bez. 24. Juni 1855 Schutzrecht

27. August für das Königreich Sachsen erlangt hat, in einer dasigen Notendruckerei hatte nachdrucken lassen, ohne daß zu diesem, wie festgestellt, im Inlande veranstalteten Nachdruck seitens des Urhebers oder eines Rechtsnachfolgers desselben Genehmigung erteilt worden war. Die nachgedruckten Exemplare ebenso wie die zu ihrer Herstellung benutzten Platten waren an G. Schirmer in New-York übersandt worden.

In Vollmacht des Inhabers der obengenannten Verlagsfirma hatte ich nun gegen die als Auftragnehmer Schirmer's und als Inhaber der fraglichen Notendruckerei bei dem Nachdruck Betheiligten Strafantrag gestellt, infolge dessen zwar seitens der Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage gegen die bezeichneten Personen wegen Theilnahme am Nachdruck erhoben wurde, allein schließlich deren Freisprechung von der Anklage des Nachdrucks seitens des Landgerichts zu Leipzig erfolgte.

Hiergegen wurde meinerseits für den als Nebenkläger aufgetretenen Verlagsberechtigten die Revision an das Reichsgericht eingelegt und von letzterem das Rechtsmittel unter Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz für begründet erachtet.

Während zunächst das landgerichtliche Urtheil das Vorhandensein schon des objectiven Thatbestandes strafbaren Nachdrucks aus dem Grunde verneint hatte, weil G. Schirmer nur die Absicht verfolgt habe, die nachgedruckten Exemplare im Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in welchen das Gounod'sche Werk keinerlei Schutzrecht genieße, zu verbreiten, diese Absicht aber keine rechtswidrige sei und deshalb auch die Angeklagten, welche lediglich als Gehilfen des Veranstalters des Nachdrucks, Schirmer, thätig geworden, nicht als Theilnehmer eines strafbaren Nachdrucks angesehen werden könnten, bezeichnet das Urtheil des Reichsgerichts diesen Entscheidungsgrund als einen gegen Wortlaut und Sinn der §§ 4, 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht u. s. w. verstoßenden und bemerkt hierzu:

„Zunächst erscheine schon diejenige Rechtsauffassung der Vorinstanz in hohem Grade bedenklich, welche davon ausgehe, G. Schirmer allein als „Veranstalter“ des Nachdrucks zu behandeln, die Angeklagten sämmtlich nur als Gehilfen des Schirmer zu erachten und unter solcher Voraussetzung die Strafbarkeit des Schirmer unbedingt entscheiden zu lassen für die Strafbarkeit der Handlungsweise der Angeklagten. Wenn auch die vorinstanzliche Annahme, daß G. Schirmer in New-York, in dessen Auftrag, für

dessen Rechnung und dessen buchhändlerische Geschäftsinteressen der Nachdruck veranstaltet wurde, nicht als bloßer „Veranlasser“, sondern als „Veranstalter“ desselben zu gelten habe, nicht zu beanstanden sei, so folge doch daraus noch nicht ohne Weiteres, daß neben Schirmer nur noch sich seiner Person accessorisch unterordnende Gehilfen zu denken seien. Es sei kein Rechtsgrund ersichtlich, welcher die Annahme ausschloße, daß auch mehrere Personen sich derartig zu einer im gemeinschaftlichen Interesse gemeinsam auszuführenden Veranstaltung strafbaren Nachdrucks mit strafbarer Verbreitungsabsicht verbunden hätten und in der Ausführung derartig gemeinsam wären, daß Jeder die That als seine eigene wolle, sonach Jeder als Mitthäter im Sinne des § 47 des Strafgesetzbuchs zu gelten habe.“

Nachdem nun weiter in dem Urtheile zu vollständiger Klärung der Frage des die Angelegenheit treffenden Grades der Mitverantwortlichkeit für die Nachdruckveranstaltung eine nähere Erörterung des zwischen den Betheiligten bestandenen Rechts- und Abrechnungsverhältnisses als nothwendig bezeichnet wird, heißt es darin also:

Hiervon abgesehen muß es in jedem Falle als rechtsirrhümlich bezeichnet werden, wenn das angefochtene Urtheil grundsätzlich die rechtliche Existenz strafbaren Nachdrucks davon abhängig machen will, ob die Verbreitungsabsicht des Veranstalters auf das Inland oder auf das Ausland gerichtet ist, und eventuell davon, welche Schutzrechte das geistige Eigenthum in diesem oder jenem fremden Staate genießt. Derartige Unterscheidungen haben im Gesetz keinen Boden, und stehen im entschiedensten Widerspruch mit seinen Tendenzen. Der §. 4. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bezeichnet als strafbaren Nachdruck „jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerks, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird“; nach §. 22. a. a. O. ist der Nachdruck vollendet, „sobald ein Nachdrucks-Exemplar hergestellt worden ist“, und nach §. 18. a. a. O. haftet strafrechtlich als Thäter für das vorbezeichnete Vergehen, „wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Nachdruck (§. 4. fg.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reichs zu verbreiten, veranstaltet“. Es widerstreitet den Grundätzen der Auslegung, mit der Vorinstanz die ganz allgemein und kategorisch lautenden Ausdrücke des Gesetzes „innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reichs“ dahin zu interpretiren, „innerhalb des Deutschen Reichs oder außerhalb desselben in solchen Gebieten, in welchen ein Schutz des Urheberrechts existirt.“ Hätte das Gesetz die letztbezeichnete, so überaus wesentliche Einschränkung der strafbaren Verbreitungsabsicht gewollt, so hätte dasselbe sich niemals so, wie geschehen, ausdrücken können. Ueberdies läßt es die Vorinstanz ganz unklar, ob unter dem Auslande, „in welchem ein Schutz des Urheberrechts existirt“, schon solche Staaten zu verstehen sind, deren Gesetzgebung überhaupt irgendwie den Rechtsbegriff des geistigen Eigenthums und das Rechtsbedürfniß seines Schutzes anerkennt, oder nur solche, bezüglich deren Gegenseitigkeitsverträge zur Durchführung internationaler Schutzrechte mit Deutschland bestehen, oder ob darunter das concrete Vorhandensein wohlverborener Schutzrechte zu Gunsten des fraglichen literarischen oder künstlerischen Erzeugnisses gegen eine bestimmte ausländische Verbreitung gedacht werden soll. Im Sinne der Vorinstanz mußte die letzte Konsequenz liegen, da nach den vorinstanzlichen Vorderätzen auch bei prinzipieller Anerkennung des Urheberrechts abseiten eines auswärtigen Staates und trotz des Bestehens von Gegenseitigkeitsverträgen mit demselben jede Verbreitung in diesem Auslande so lange straflos, folglich, wie weiter deducirt wird, erlaubt, folglich nicht rechtswidrig sein würde, so lange nicht das concrete Urheberrecht an dem concreten Werk durch Erfüllung aller speciellen Förmlichkeiten in dem betreffenden ausländischen Staat Schutz erlangt hat. Je spezieller man aber solchergestalt diese Einschränkung zu formuliren versucht, desto willkürlicher und haltloser gestaltet sich dieselbe.

Von vornherein ist es verfehlt, die Absicht, in welcher der Veranstalter eines Nachdrucks gehandelt hat, dem objectiven Thatbestande zuzurechnen. Der objective Thatbestand des Nachdrucks wird erfüllt durch die eigenmächtig, ohne Genehmigung des Autors hergestellte mechanische Vervielfältigung des fraglichen Werks — § 4 a. a. O. — und nur die subjective Verantwortlichkeit ist bedingt durch die Verbreitungsabsicht. Nachdem die Gesetzgebung mehrfach geschwankt, ob die letztere Absicht unter die positiven Requisite des subjectiven Thatbestandes aufzunehmen, oder nur den Angeeschuldigten der Gegenbeweis fehlender